

# Satzung

---

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2019

## § 1 Name und Sitz

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragene gemeinnützige Verein führt den Namen "Förderverein Schule Lüne e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein will ausschließlich und unmittelbar die Kinder der Schule in allen erzieherischen und pädagogischen Angelegenheiten unterstützen. Er will insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern/Schülerinnen und Freunden/Freundinnen der Schule die vielfältigen unterrichtlichen Belange sowie den außerschulischen Zusammenhalt fördern. Dies geschieht insbesondere durch

- Bereitstellung von Mitteln für
- den Aufbau von Schulsammlungen,
- reformpädagogische Ansätze,
- sportliche Initiativen,
- Anregungen zur Leseförderung,
- kulturelle Veranstaltungen,
- Nachmittagsangebote,
- schulische Projekte sowie
- zur Unterstützung bedürftiger Schüler/Schülerinnen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für die Tätigkeiten aus ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, z.B.

- Eltern und Erziehungsberechtigte derzeitiger und früherer Schüler/Schülerinnen,
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Freunde/Freundinnen der Schule Lüne,
- juristische Personen,
- Firmen, Vereinigungen und Gesellschaften.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden (Vordruck) und wird vom Vorstand bestätigt. Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt aus dem Verein,
- Tod oder
- Ausschluss aus dem Verein.

Sollte nach einmaliger schriftlicher Erinnerung keine Beitragszahlung erfolgen oder dem Verein vorsätzlich Schaden zugefügt werden, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. Mit dem Tage des Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 4 Mittel**

Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden und
- Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis zum 31.3. des Geschäftsjahres fällig. Spenden sind jederzeit willkommen. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Eine Spendenbescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand des Vereines besteht aus der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / den Beisitzern, der Kassiererin / dem Kassierer und der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Beisitzer/innen sind voll stimmberechtigt. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, wird für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre zusammen mit dem Vorstand 2 Rechnungsprüfer/-prüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben am Ende jeden Geschäftsjahres die Kasse und die Rechnungsbelege zu prüfen sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Den Rechnungsprüfern/-prüferinnen werden sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder des Vereines bilden die Mitgliederversammlung. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes durchzuführen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie sieht mindestens folgende Tagesordnungspunkte vor:

- Jahresbericht und Jahresrechnung,
- Bericht zur Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes sowie
- ggf. Neuwahlen.

Während der Mitgliederversammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

In die Frist wird das Datum der Absendung der Einladung nicht eingerechnet. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt gefordert werden, selbständig ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 Auflösung

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Vereinszweckes fällt das Vermögen an den Schulelternrat der Grundschule Lüne, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 9 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.